

FAQ

Allgemeine Fragen

1. Warum wird eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteilen vom 31.03.2003 (Az. 23 B 02.1937) und 17.04.2008 (20 B 08.132) seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab (Verbrauch an Frischwasser = Verbrauch an Abwasser) unzulässig ist.

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Stadt betriebene öffentliche Entwässerungseinrichtung wurde bisher eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist. In dieser Gebühr waren sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine separate Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgte derzeit nicht.

Um dem Verursacherprinzip und der Rechtsprechung Rechnung zu tragen, werden die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser künftig getrennt.

Ziel des neuen Gebührensystems ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte Gebühr).

2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die gesamte Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in "Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung".

Für die Schmutzwassergebühr (weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt; sie sind dadurch geringer als bisher. Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich als Basis für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen) genommen.

3. Was zählt zu der „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“?

Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Regen- und Schmutzabwasser dienen. Hierzu zählen Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, Sonderbauwerke (Pumpwerke, Stauraumkanäle, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken) sowie die Kläranlage. Bachläufe und Vorfluter gehören nicht zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

4. Wie wurde bzw. wird bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg hat aus Luftbildern, die von der Befliegung im April 2013 stammen, Dachflächen und befestigte Flächen für jedes Grundstück (auch öffentliche Flächen) erfassen lassen. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten wurden diese Flächen in einen grundstücksbezogenen Flächenerfassungsbogen übernommen, den alle Gebührenpflichtigen zugeschickt bekamen und überprüfen mussten. In diesem Bogen musste angegeben werden, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (z. B.

Niederschlagswasserkanalisation) entwässern. Die Flächenerfassungsbögen mussten nach Überprüfung durch den Eigentümer ausgefüllt, unterschrieben und portofrei zurück gesendet werden.

Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten versiegelten Flächen wurden die Abwassergebühren, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, neu kalkuliert und die Gebührenbescheide verschickt.

Der aktuelle Kalkulationszeitraum für die Niederschlagswassergebühr bezieht sich auf die Jahre 2015 bis 2018. Für diese vier Jahre beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,39 € pro m² und Jahr. Danach erfolgt eine Neukalkulation der Gebühren.

Da die Befliegung des Stadtgebietes sehr kostenintensiv war, wird diese zukünftig nur alle 10-20 Jahre durchgeführt. Bauherren, die nach April 2013 gebaut haben und deren bebautes Grundstück somit nicht auf den Luftbildern zu sehen ist, erhalten einen Selbstauskunftsbogen. Bei baulichen Veränderungen ist es die Pflicht des Bauherren, dies der Stadt unverzüglich zu melden.

5. Wie wurden bzw. werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?

Auf dem Luftbild konnte nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist. Deshalb erhielt jeder Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzer eine schematisierte Darstellung aller auf seinem Grundstück erkannten Flächen im Farbdruck mit der Bitte das Einleitverhalten anzugeben. Dazu war nichts weiter erforderlich, als an der entsprechenden Stelle ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kästchen zu setzen. Weitere Details dazu wurden in einem Merkblatt mitgeteilt, das jedem Schreiben beigelegt war. Die Grundstücksabbildung wurde dann mit diesen Angaben und der Unterschrift an die WTE Betriebsgesellschaft mbH zurückgesendet. Für die gebührenfreie Rücksendung lag ein Briefumschlag bei. Der Erfolg des Projektes hing wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger ab.

Sollte Ihr vorhandener Gebäudebestand auf dem Grundstück vom Vermessungsamt inzwischen amtlich eingemessen sein, erhalten Sie mit beiliegendem Erfassungsblatt einen entsprechenden Lageplan. Sollte dies nicht der Fall sein, erhalten Sie einen Erhebungsbogen mit Erläuterungen, in den die notwendigen Angaben einzutragen sind. Andere versiegelte Flächen (z.B. Hofeinfahrten usw.) müssen immer von Ihnen eingezeichnet werden. Anschließend ist noch der Versiegelungsgrad für die jeweilige Fläche im Erfassungsblatt einzutragen. Hilfe bietet Ihnen auch hier ein Merkblatt und ein Flyer.

6. Wie können sich die Bürgerinnen und Bürger informieren oder Fragen stellen?

Mit den Selbstauskunftsunterlagen erhalten Sie ein Merkblatt sowie einen Flyer.

Telefonische Beratung: Tel.: 09661/510-195 Mobil: 0151/27649038

Mo., Di., Do., 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mi. 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Fr. 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

E-Mail: Andreas.Muehlhofer@Sulzbach-Rosenberg.de

Die Entwässerungssatzung und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt www.su-ro.city.

7. Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?

Die Stadt wird anhand maschinell erstellter Übersichten große Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten versiegelten Fläche und der von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen überprüfen. Dabei spielt die Möglichkeit zur Versickerung aufgrund der lokalen Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Zudem werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

8. Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten. Dies auch dann, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser nur mittelbar in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden.

9. Muss nach der Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlt werden?

Nein: Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt dadurch bedingt keine höhere Gebühr, sondern der Gebührenbedarf wird nun – anders als bisher – auf zwei Gebührenarten verursachergerecht aufgeteilt. Gegebenenfalls höhere Gebühren sind darauf zurückzuführen, dass in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen im Abwasserbereich erforderlich sind. Es musste daher eine Neukalkulation bei den Abwassergebühren vorgenommen werden.

Fragen zur Gebührenkalkulation

10. Wie verändert sich die Gebührenbelastung für den Einzelnen?

Die Neukalkulation der Niederschlagswassergebühr wird zu einer Veränderung der Abwassergebührenbelastung eines jeden einzelnen Grundstückseigentümers führen.

Es ist davon auszugehen, dass sich für die Bereiche der normalen Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern kaum Veränderungen ergeben. Sicherlich werden Objekte mit hohem Frischwasserverbrauch, aber nur geringen befestigten abflusswirksamen Flächen (z. B. Mehrfamilienhäuser), durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr in der Summe eine Minderung ihrer Gebührenbelastung erfahren. Für Grundstücke mit großen befestigten abflusswirksamen Flächen sowie niedrigem Frischwasserverbrauch (z. B. Einkaufszentren, große Lagerhallen etc.) wird der getrennte Gebührenmaßstab in Summe zu einer Mehrbelastung führen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt dürfen im Übrigen nicht über die Gebühren zur Beteiligung an den Kosten der Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der sonstigen gemeindlichen Gebäudeflächen herangezogen werden.

11. Was ist Grundlage und Maßstab für die neue Niederschlagswassergebühr?

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser sind die Quadratmeter an befestigter und bebauter bzw. überbauter Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder auch nicht leitungsgebunden in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt z. B. dann vor, wenn von befestigten oder überbauten Flächen oberirdisch und aufgrund des Geländegefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann (Beispiel: eine zum Straßeneinlauf geneigte Einfahrt).

Diese Flächen sind einzubeziehen. Grundsätzlich gilt natürlich: veranlagt werden nur Flächen, die auch tatsächlich in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten. Im Zweifel kann bei ergiebigen Regenfällen gut beobachtet werden, wohin eine befestigte Fläche wirklich entwässert.

12. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen nicht genutzt werden. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab ist selbstverständlich trotzdem zu entrichten.

13. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Für die Abwasserbeseitigung werden zukünftig zwei getrennte Gebühren erhoben. Hierzu müssen die Kosten der Abwasserbeseitigung zunächst getrennt nach den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Niederschlagswasserbeseitigung andererseits ermittelt werden (Kostenträgerrechnung).

a) Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (in €/m³ Trinkwasser).

b) Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Entscheidend ist die Größe der befestigten Flächen und Dachflächen, die in das öffentliche Kanalnetz entwässern. Sie wird ausschließlich auf der Grundlage der befestigten und in das öffentliche Kanalnetz abflusswirksamen Flächen (in €/m² Fläche und Jahr) erhoben. Sie ist nicht etwa davon abhängig, wie viel Regen fällt!

14. Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, wenn von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Stadt wird entsprechend angeschlossener Fläche und Befestigungsart mit ihren Straßen- und öffentlichen Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

15. Muss der Gebührenzahler auch für die Straßen, Wege und Gebäude der Gemeinde zahlen?

Nein. Die Stadt bzw. die Gemeinden selbst werden für die entsprechend angeschlossenen Straßen- und Wegeflächen sowie für alle öffentlichen Plätze, Grundstücke und Gebäude (z. B. auch für Schulen, Sporthallen etc.) genauso zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr veranlagt wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen und werden nicht über die Gebühr an den Kosten der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen beteiligt.

16. Werden durch die Neukalkulation der Niederschlagswassergebühr höhere Einnahmen erzielt?

Nein. Durch die Neukalkulation der Niederschlagswassergebühr bleibt das Volumen der insgesamt benötigten und vereinnahmten Abwassergebühren gleich. Die Erhebung des Gebührenvolumens erfolgt zukünftig nur über zwei separate Gebühren mit unterschiedlichem Maßstab.

17. Darf ich das Niederschlagswasser in ein Gewässer (Bach) einleiten?

Grundsätzlich ja. Wenn die angeschlossene befestigte Fläche nicht größer als 1000m² ist, kann das Oberflächenwasser erlaubnisfrei eingeleitet werden. Weitere Anforderungen finden sie unter folgendem Link:

(siehe

http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/versickerung/doc/trenog.pdf).

18. Das Regenwasser ist doch sauber! Warum muss ich für die Beseitigung Gebühren zahlen?

Hohe Kosten. Die Kosten für die Ableitung von Niederschlagswasser sind deshalb so erheblich, weil der Zulauf von Niederschlagswasser sehr ungleichmäßig ist und ggf. erhebliche Schäden verursachen kann. Für Starkregenereignisse müssen deshalb ausreichend dimensionierte Kanäle und z. B. Regenrückhaltebecken zur Ableitung vorgehalten und finanziert werden.

Fragen zum Erhebungsbogen

19. Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?

Alle Eigentümer bzw. Hausverwalter der jeweils angeschlossenen Grundstücke. Das heißt alle, die einen Grundsteuerbescheid erhalten.

20. Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erfassungsbogen. Bitte auf leserliche Schrift achten, am besten Druckbuchstaben verwenden.

21. Bin ich verpflichtet den Auskunftsbogen auszufüllen?

Gemäß § 10a Satz 5 der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg (BGS/EWS) sind die Grundstückseigentümer mitwirkungspflichtig. Bei fehlender Mitwirkung der Gebührenpflichtigen wird die gesamte Grundstücksfläche als versiegelte Fläche gebührenwirksam.

Fragen zur Ermittlung relevanter Flächen

22. Gibt es bei der Niederschlagswassergebühr Ausnahmen für bestimmte Flächen?

Ja. Als teilversiegelt gelten Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit vorweisen oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Weise gewährleisten, dass das Niederschlagswasser nicht überwiegend in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet, sondern überwiegend im Boden versickert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Diese Teilflächen werden bei der Ermittlung der gesamten abflusswirksamen Grundstücksfläche mit einem Abschlag bewertet. Ebenso werden bei bebauten Flächen verschiedene Dachtypen berücksichtigt (Normal-, Kies- und Gründächer). Folgende Faktoren werden für die Abzugsflächen angesetzt:

<u>Normaldach</u>	(Frankfurter Pfanne, Biberschwanz usw.)	1,0
<u>Gründach</u>	(Gesamtstärke mind. 8 cm)	0,3
<u>voll versiegelt</u>	(Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster mit Fugenverguss, Pflaster mit Fugen <5 mm)	1,0
<u>überwiegend versiegelt</u>	(Kiesdächer, Pflaster mit Fugen >5 mm)	0,7
<u>gering versiegelt</u>	(Kiesbeläge, Schotterrasen, Sicker- u. Rasengittersteine, Ökopflaster mit Fugen ab 30 mm Breite)	0,3

Bei der Nutzung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück müssen keine Gebühren gezahlt werden, vorausgesetzt die Verwendung entspricht den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und die öffentliche Entwässerungseinrichtung wird **nicht** in Anspruch genommen.

23. Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen. In schwierigen Fällen können Sie sich auch an Ihren Architekten oder an die Stadt wenden.

24. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?

Durch Beobachtung. Für die befestigten und teilversiegelten Grundstücksflächen lässt sich das - wenn Zweifel bestehen - bei ergiebigen und starken Regenereignissen leicht beobachten.

25. Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Niederschlagswasserkanal im Trennsystem angeschlossen ist?

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ist entscheidend, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Entwässerungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

26. Kann ich Flächen von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung abkoppeln?

Grundsätzlich ja. Die bauliche Maßnahme ist im Vorwege der Stadt Sulzbach-Rosenberg anzuzeigen und muss genehmigt werden (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang). Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (DWA - Arbeitsblatt A138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) und der Untergrund die belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen (siehe Entwässerungssatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg -EWS-)

27. Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen Normaldächern (Biberschwanz, Frankfurter Pfanne usw.), Kiesdächern und Gründächern (mind. 8 cm Gesamtstärke) unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche errechnet sich durch einen Abflussfaktor.

28. Wie wird eine Dachfläche vermessen?

Hierzu wird die Länge und Breite des Gebäudes benötigt. Anschließend sind noch die jeweiligen Dachüberstände (waagrecht gemessen) dazu zu rechnen.

29. Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen unterschiedlich stark versiegelten Flächen unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche bei befestigten Flächen errechnet sich durch einen Abflussfaktor.

30. Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja. Nach der Überfliegung und Erfassung der Daten sind spätere und natürlich auch zukünftige Veränderungen an den gebührenrelevanten Flächen unmittelbar nach der Veränderung mitzuteilen. Diese werden dann entsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Anzuzeigen sind Flächenversiegelungen und -teilversiegelungen. Eine Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form und muss in einem Lageplan des Grundstückes angezeigt werden.

31. Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite?

Nein. Grundsätzlich sind alle Flächen, die an die Kanalisation (Niederschlagswasser oder Mischwasserkanalisation) angeschlossen sind, gebührenpflichtig. Dazu zählen alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal gelangt. Unter direkt angeschlossenen Flächen versteht man alle Flächen mit einem eigenen Kanalanschluss über Rohre und Leitungen. Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser offen (also ohne Leitungen, Rohre etc.) über andere Wege und/oder Flächen in z.B. einen Straßeneinlauf der Kanalisation gelangt.

32. Wird das Gefälle auf den Grundstücken irgendwie berücksichtigt?

Nein. Der Erhebungsaufwand für Grundstücksgefälle und Fließgeschwindigkeiten wäre zu groß. Sie finden bei der Berechnung der Gebühren keine Berücksichtigung.

33. Wie gehen Dachflächen und Gartenhäuser in die Niederschlagswassergebühr ein?

Entscheidend ist der Abfluss in den Kanal. Als Bemessungsgrundlage gelten die bei der Überfliegung durch "Draufsicht" bemessenen Dachflächen der Gebäude. Dazu gehören auch Dachüberstände und Vordächer. Ebenfalls einzurechnen sind die Dachflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Dachflächen von an den Kanal angeschlossenen Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur berücksichtigt, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind.

Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser

(Regentonnen, Zisternen, etc.)

34. Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein bzw. findet keine Berücksichtigung?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden.

35. Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?

Es ist kein Anschluss an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden, somit besteht auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Flächen.

36. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein ortsunveränderlicher Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann und ganzjährig auch zum Speichern von Schmelzwasser genutzt wird.

37. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten die daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend.

Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht, hat eine Zisterne nur einen zeitlich verzögerten Abfluss zur Folge. Die daran angeschlossenen Flächen werden als einleitend bewertet, aber es werden pro m³ Stauraum der Zisterne 25 m² Grundstücksfläche abgezogen.

38. Was sind Sickermulden?

Eine Sickermulde dient der großflächigen, oberirdischen Einbringung von Niederschlagswasser in den Untergrund. Es handelt sich um ein flaches bewachsenes Erdbecken mit durchlässiger Sohle.

39. Wie werden Sickermulden berücksichtigt?

Für Flächen, die an Sickermulden **ohne** Notüberlauf angeschlossen sind, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.